Aufbewahrung kleiner Mengen im gewerblichen Bereich nach Nummer 4 des Anhangs Maximal zulässige Nettoexplosivstoffmassen/Nettomassen in kg

	Aufbewahrungsort / Lagergruppe	Arbeitsraum	Verkaufsraum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		Außerhalb eines Gebäudes/ortsbewegliche Aufbewahrung
				Lagerraum	Lagerraum	Lagerraum mit mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30/T30	z. B. Container
	1	2	3	4	5	6	7
	Lagergruppe 1.1						
1	Sprengstoffe, Sprengschnüre	n. z.+)	n. z.+)	1	5	5	25
2	Schwarzpulver, Treibladungspulver, Treibladungen, pyrotechnische Sätze der Kategorie*) S2	n. z.+)	n. z.+)	3	25	25	25

	Aufbewahrungsort / Lagergruppe	Arbeitsraum	Verkaufsraum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		Außerhalb eines Gebäudes/ortsbewegliche Aufbewahrung
				Lagerraum	Lagerraum	Lagerraum mit mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30/T30	z. B. Container
	1	2	3	4	5	6	7
3	Zündmittel	n. z.+)	n. z.+)	0,1	1	1	1
4	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien*) 3[c]), 4[d]), T2[f]) und P2[h])	n. z.+)	n. z.+)	5	5	5	5
	Lagergruppe 1.2						
5	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien*) 3[c]), 4[d]), T2[f]) und P2[h])	n. z.+)	n. z.+)	5	15	25	25
	Lagergruppe 1.3						
6	Treibladungspulver, Treibladungen, pyrotechnische Sätze der Kategorien*) S1 und S2	n. z.+)	n. z.+)	10	25	25	25
7	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien*) 2[b]), 3[c]), 4[d]), T1[e]), T2[f]), P1[g]) und P2[h]) sowie pyrotechnische Munition der Klassen**) PM I und PM II	5	5	15	50	50	50
	Lagergruppe 1.4						
8	Zündmittel	n. z.+)	n. z.+)	0,2	2	2	2
9	Pyrotechnische Gegenstände aller Kategorien*), [a] bis [h]), [1]), pyrotechnische Sätze S1 und S2 sowie pyrotechnische Munition der Klassen**) PM I und PM II; davon höchstens 20% ohne Verpackung nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV	70	70	100	100	350	350
10	Pyrotechnische Gegenstände der Klasse T1[i])und der Kategorie*) P1 für den Einbau in Fahrzeugen	10	10	10	10	100	100
11	Lagergruppe Ia	n. z.+)	n. z.+)	10	25	100	100
12	Lagergruppe Ib	20	n. z.+)	10	25	200	200
13	Lagergruppen II und III	60	20	75	150	200	200

+) nicht zulässige Aufbewahrung.

[1]) Pyrotechnische Gegenstände der Zeile 10 sind ausgenommen.

*) Zuordnung zu Kategorien entsprechend § 6 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

**) Zuordnung zu Klassen entsprechend § 11 Absatz 5 der Beschussverordnung.

[a]) Der Kategorie 1 ist die Klasse I nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

[b]) Der Kategorie 2 ist die Klasse II nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

[c]) Der Kategorie 3 ist die Klasse III nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

[d]) Der Kategorie 4 ist die Klasse IV nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

[e]) Der Kategorie T1 ist der Teil - Bühnen- und Theaterfeuerwerk - der Unterklasse T_1 nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

[f]) Der Kategorie T2 ist der Teil - Bühnen- und Theaterfeuerwerk - der Unterklasse T_2 nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

[g]) Der Kategorie P1 ist der Teil der Unterklasse T_1 nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen, der nicht Bühnen- und Theaterfeuerwerk ist.

[h]) Der Kategorie P2 ist der Teil der Unterklasse T_2 nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen, der nicht Bühnen- und Theaterfeuerwerk ist.

[i]) Klasse T_1 nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung.